

Teil 1

Ausschussvorlage WKA/18/41 – öffentlich –

Eingegangene Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur
Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen
und Marburg
– Drucks. 18/5588 –**

1.	Marburger Bund – Landesverband Hessen	S. 1
2.	Philipps-Universität Marburg, Präsidentin Prof. Dr. Katharina Krause	S. 2
3.	Hessische Krankenhausgesellschaft e. V., Präsident Dieter Bartsch	S. 3
4.	ver.di – Landesbezirk Hessen	S. 5
5.	Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH, Standortübergreifender Gesamtbetriebsrat, Vorsitzender Dr. Dirk Gehrke	S. 6
6.	Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH, Betriebsrat Gießen	S. 9
7.	Rechtsanwälte Dr. Geilhof & Kollegen, Friedhelm Faecks	S. 10
8.	Universität Kassel, Präsident	S. 13
9.	Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH, Betriebsrat Marburg, Vorsitzende Bettina Böttcher	S. 14
10.	Justus-Liebig-Universität Gießen, Präsident Prof. Dr. Joybrato Mukherjee	S. 15
11.	Anwaltskanzlei Hauck-Scholz	S. 16
12.	Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder, Johannes Gutenberg-Universität, FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	S. 17



Marburger Bund – Wildunger Str. 10a - 60487 Frankfurt

Hessischer Landtag
Herr Dr. Spalt
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

22. Mai 2012/R/He

Eg. 24.05.12 sp

**Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg
- Drucks. 18/5588 -**

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

wir befürworten die Verlängerung der Frist zur Erklärung des Rückkehrverlangens, um auf diesem Weg den betroffenen Beschäftigten eine ausreichende Zeitspanne zur Entscheidung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
MARBURGER BUND HESSEN e.V.

Udo Rein
Rechtsanwalt
Geschäftsführer

Philipps

Universität
Marburg

Philipps-Universität - 35032 Marburg

An die Vorsitzende
des Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

25. Mai 2012

HESSISCHER LANDTAG

Eg. 25.05.12 sp

Die Präsidentin

Dezernat Personal und Recht
- Rechtsabteilung -

Reg.-Direktor Volker Drothler

Tel.: 06421 / 28-26169

Fax: 06421 / 28-22065

E-Mail: drothler@verwaltung.uni-marburg.de

Web: www.uni-marburg.de

Az.: IIA1 - 01.10.00

Marburg, den 22.05.2012 Dro/Blü

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg
-Drucks. 18/5588-

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

gegen den vorliegenden Gesetzentwurf habe ich keine Einwendungen. Er liegt im Interesse der beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Katharina Krause

Hessische Krankenhausgesellschaft e.V.



Frankfurter Straße 10-14
65760 Eschborn
Telefon (0 61 96) 40 99 50
Telefax (0 61 96) 40 99 99
eMail: mail@hkg-online.de

Geschäftsstelle des
Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
z. Hd. Herrn Geschäftsführer Dr. Spalt
Hessischer Landtag
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Eg. 30.05.12 Sp

G:\2012\MI1.1\12bs0523a.doc

Unser Zeichen:

II-Di/bs

Hans Ditzel

☎ 40 99 61

23. Mai 2012

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg – Drucks. 18/5588 –

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Mai 2012, AZ: I A 2.5

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15. Mai 2012 und die uns damit eingeräumte Möglichkeit, zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg Stellung“ zu nehmen.

Als Interessenverband der Krankenhäuser bzw. Krankenhausträger in Hessen liegt unsere Aufgabe in erster Linie darin begründet, uns für stabile Rahmenbedingungen für die Krankenhausversorgung in Hessen einzusetzen. Vor diesem Hintergrund nehmen wir regelhaft zu Gesetzgebungsverfahren Stellung, die diesen Regelkreis betreffen.

Nach Durchsicht des o. g. Gesetzentwurfs kommen wir indes zu dem Ergebnis, dass damit Angelegenheiten, die einer Stellungnahme der Hessischen Krankenhausgesellschaft bedürfen und zu der wir aufgrund unserer Aufgabenstellung autorisiert wären, im Grunde nicht geregelt werden. So können wir uns zu innerbetrieblichen oder arbeitsrechtlichen Angelegenheiten einzelner Krankenhäuser nicht äußern, auch nicht vor dem Hintergrund spezifischer Gesetzgebungsverfahren. Dem entspricht, dass wir auch zu dem Ursprungsgesetz, das nun geändert werden soll, ebenfalls nicht Stellung genommen haben.

- 2 -

Aus den vorgenannten Gründen möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir im konkreten Fall von einer Stellungnahme in der Sache absehen. Für unsere aus rein sachlichen Erwägungen getroffene Entscheidung bitten wir um Verständnis, gleichwohl stehen wir Ihnen für eventuelle Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Bartsch', written in a cursive style.

Dieter Bartsch

Präsident

Von: "Ahäuser, Jens" [jens.ahauser@verdi.de]

Gesendet: Donnerstag, 31. Mai 2012 15:12

An: Spalt, Dr. Detlef (HLT)

Cc: Kern, Monika; Schulze-Ziehaus, Georg; Schmitz, Peter; Kruckewitt, Marita

Betreff: Stellungnahme Gesetzesentwurf SPD

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg (Drucks. 18/5588).

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Hessen, Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen.

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

vielen Dank für die Zusendung des Änderungsvorschlages der SPD und die Möglichkeit, eine kurze Stellungnahme hierzu abzugeben.

Als zuständige Gewerkschaft für die betroffenen Beschäftigten im Universitätsklinikum Gießen und Marburg (UKGM) begrüßen wir ausdrücklich das eingebrachte Änderungsgesetz.

Mit dem Kaufangebot des Fresenius Gesundheitskonzerns an die Aktionäre der Rhön-Klinikum AG ist eine Vorhersage über die zukünftige Entwicklung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten nicht möglich und erschwert damit eine Entscheidungsfindung zur Rückkehr zum Land Hessen zum jetzigen Zeitpunkt. Zur Unterstützung der vom Gesetz Betroffenen haben wir mit den Verantwortlichen des UKGM und ihrem Ministerium eine Gegenüberstellung von Arbeitsbedingungen Land-UKGM erarbeitet. Wir können leider nicht abschätzen, ob dies noch eine realistische Grundlage darstellt. Wir gehen davon aus, dass dieser Vergleich zumindest überarbeitet werden muss, wenn es zu einer Übernahme durch den Fresenius-Konzern kommen sollte. Zum Anderen ist zur Zeit nicht klar, ob das Land im Falle eines Kontrollwechsels nicht von der Möglichkeit des Rückkaufs gebraucht macht, was die Situation für die Beschäftigten gänzlich verändern würde. Allein die geschilderten Unklarheiten machen eine Verlängerung der Frist für das Rückkehrverlangen notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Ahäuser

ver.di Landesbezirk Hessen

Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste,

Wohlfahrt und Kirchen

Tel.: 069-25691320

FAX: 069-25691329

Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH

DER GESAMTBETRIEBSRAT

Ges.-Betriebsrat der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH

35033 Marburg, den 31.5.2012
Baldingerstraße/Lahnberge
Telefon 0 64 21 / 58 -63336

An die Vorsitzende des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg Drucks. 18/ 5588 -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Gesamtbetriebsrat am Universitätsklinikum Gießen und Marburg (GBR) nimmt zu dem vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Der GBR verweist grundsätzlich auf seine Ausführungen zum Gesetz mit Schreiben vom 5.9.2012.

Bereits in dieser Stellungnahme wurde eine Verlängerung der Rückkehrverlangensfrist von drei auf mindestens sechs Monate gefordert.

Das Gesetz selber legte diesen Zeitraum auf sechs Monate fest. Auf Antrag der SPD-Fraktion soll diese Frist numehr auf 12 Monate verlängert werden.

Die SPD-Fraktion begründet dies sinngemäß damit, dass durch eine erhöhte Unsicherheit der betroffenen Beschäftigten durch die geplante Übernahme der Rhön-AG als Hauptgesellschafter des UKGM eine abschließende Entscheidung unzumutbar ist bzw. wird.

Aus Sicht des GBR lässt sich diese Begründungsaussage der SPD-Fraktion bestätigen.

Die Mitglieder des GBR sind an Beratungsprozessen bzw. Informationsgesprächen für Beschäftigte beteiligt und sind auch über Gespräche am sog. „Runden Tisch“ mit dem HMWK bzw. der UKGM Geschäftsführung einbezogen.

In diesen Gesprächen bzw. Gesprächsrunden wurde wiederholt die Feststellung getroffen, dass ein immenser Informationsbedarf besteht. Es wurde eine pragmatische Regelung getroffen, dass Fragen aus den Beratungsgesprächen an das HMWK gebündelt übermittelt werden.

Auch in der letzten „Runden Tisch“ Sitzung am 11.5.2012 wurden viele Fragen thematisiert.

Es steht also fest, dass nach wie vor ein erheblicher Informationsbedarf besteht.

Seit der Bekanntgabe des Aktienübernahmeangebotes durch Fresenius ändert sich der Charakter der Fragen an die Betriebsräte, wie die Zukunft einzuschätzen ist, so dass wir eine erhöhte Unsicherheit der Betroffenen feststellen. Die Betriebsräte hatten den Eindruck, dass verstärkt der Wunsch nach Rückkehr zum Land geäußert wurde.

Der Betriebsrat in Marburg hat auf diesem Hintergrund eine anonyme Befragung des Personals zum Rückkehrverlangen durchgeführt, die noch nicht abgeschlossen ist, aber deutliche Ergebnisse zeigt:

	Pflege	MTD	Sonst.	Techn.	Service	Verwalt.	Gesamt	%
Fragebögen zurück	337	99	106	47	83	127	799	100
möchte zum Land Hessen zurück	251	64	68	26	71	72	552	70
möchte nicht zum Land Hessen zurück	11	9	16	9	1	12	58	7
habe kein Rückkehrrecht	68	21	26	9	10	39	173	22
Ich möchte auch dann zum Land Hessen zurück, wenn ich dort keinen, mit meiner jetzigen Tätigkeit vergleichbaren Arbeitsplatz angeboten bekomme - Ja								
	88	27	17	13	56	29	230	32
Nein	180	34	25	13	13	41	306	43
entfällt	63	26	27	11	10	36	173	24
Ich würde den Rückkauf begrüßen. (Soll von allen Beschäftigten ausgefüllt werden) Ja								
	331	97	101	45	82	126	782	98
Nein	6	2	5	2	1	1	17	2

Aus der Tabelle können Sie entnehmen, dass von bisher 799 ausgewerteten Fragebögen, gemessen an dem Mitarbeiterstamm von ca. 4000 somit ein beachtliches Quorum von 20%, 70 % erklären, dass sie zum Land zurückwollen. Bereinigt man diese Zahl um die, die gar kein gesetzliches Rückkehrrecht haben, sind es fast 90%, die zum Land wechseln wollen. 98% der Befragten würden einen Rückfall/ Rückkauf der UKGM an/durch Land befürworten.

Aus diesen Zahlen lässt sich unschwer erkennen, dass auf die Beteiligten im Prozess noch ein erheblicher Aufwand an Beratungs- bzw. Informationsgesprächen zukommt. Auch dieses spricht für eine Verlängerung der Erklärungsfrist.

Die Beschäftigten warten auf eine Entscheidung des Landes Hessen über die Wahrnehmung der „Rückkaufoption“ nach dem mehrheitlichen Aktienübergang an Fresenius. Die Abwicklung der Helios/Rhön-Verschmelzung wird sich bis in den Herbst hinziehen. Erst danach besteht Klarheit über die Gesellschaftsstruktur bzw. über die grundsätzliche Neuausrichtung des Universitätsklinikums.

Wir halten es deshalb für angemessen, dass ein Gesetz zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte diese Vorgänge berücksichtigt und durch Verlängerung der Rückkehrverlangensfrist die Rechte der Arbeitnehmer auch faktisch stärkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dirk Gehrke
(Vorsitzender)

Büro des Gesamtbetriebsrates:

Lahnberge, Technikgebäude, 1. Etage

☎ 58 - 63336, - 63390, - 66329, Fax: 58 - 66564

☎ 0 64 21 / 58 - 60, Klinikumsvermittlung

Sprechzeiten täglich, außer Donnerstag

**Gleitzeit - Service-Zeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr,
Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr**

e-mail:

gehrke@med.uni-marburg.de (Tel.: 63336)	mruebeli@med.uni-marburg.de	
klaus.hanschur@verwaltung.med.uni-giessen.de		

Der Betriebsrat



UNIVERSITÄTSKLINIKUM
GIESSEN UND MARBURG

Standort Gießen

Betriebsrat
Wilhelmstraße 18
35392 Gießen

Telefon: 0641/985-40400
Telefax: 0641/985-40409
Betriebsrat.gi@uniklinikum-
giessen.de
www.ukgm.de/betriebsrat

Datum: 31. Mai 2012

Zeichen: VO/schä.

Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH, Betriebsrat,
Wilhelmstraße 18, 35392 Gießen

Vorsitzende des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst
im Hessischen Landtag
schlossplatz 1-3

EINGEGANGEN

04. Juni 2012

65183 Wiesbaden

HESSISCHER LANDTAG

Eg. 04.06.12 sp

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg Drucks. 18/5588

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Betriebsrat des Standortes Gießen am Universitätsklinikum Gießen und Marburg
schließt sich der Stellungnahme des Gesamtbetriebsrates (GBR) bezüglich der o. g. An-
hörung voll und ganz an.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Müller
(Stv. Vorsitzender)

Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH

Sitz der Gesellschaft: Gießen
Amtsgericht Gießen HRB 6384

www.ukgm.de

Geschäftsführung

Dr. Irmgard Stippler (Vors.)
Prof. Dr. Werner Seeger (stv. Vors.)
Dr. Dr. Doris Benz
Dr. Christian Höftberger
Prof. Dr. Jochen A. Werner

Aufsichtsratsvorsitzende

Wolfgang Pfähler

Dr. GEILHOF & Kollegen

Rechtsanwälte • Notare

RAe Dr. Geilhof & Kollegen, Wilhelmstraße 27, 35037 Marburg

Hessischer Landtag
- die Vorsitzende für Wissenschaft und Kunst
Frau MdL/Staatsministerin a.D. Karin Wolff -
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

per E-Mail: d.spalt@ltg.hessen.de

DR. ROLF GEILHOF (1950 bis 2002)

FRIDHELM FAECKS Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

DR. FRIEDHELM RISSEL
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. RANDOLF BOETZKES Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JÜRGEN WÖFLEIN
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

DR. ALEXANDER KOBERG
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

MARKUS PLETTENBERG
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht

DR. TARIK EL-SHABASSY

TORSTEN STEINWACHS
Lehrbeauftragter Fachhochschule für Oekonomie &
Management Frankfurt (Main)

Datum: 05.06.2012
Bearbeiter: RA Faecks
Durchwahl: 06421/1711-12

Fae / av (Bitte stets angeben)

(D4/24574)

Anhörung zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg - Drucksache 18/5588 - Az.: I A 2.5

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

Bezug nehmend auf Ihre Nachricht vom 11.05.2012 nehme ich zu dem mir in der Fassung vom 02.05.2012 vorliegenden Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD im Hessischen Landtag

für ein **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg** wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD sieht eine Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg vom 16. Dezember 2011 (GVBL. I S.

Wilhelmstraße 27, 35037 Marburg
Postfach 523, 35017 Marburg
E-Mail: anwalt@kanzlei-geilhof.de

Telefon: (0 64 21) 17 11 0
Telefax: (0 64 21) 21 98 5

Sparkasse Marburg-Biedenkopf (BLZ 533 500 00) Kto. 17 108
Volksbank Mittelhessen eG (BLZ 513 900 00) Kto. 23 865 602

Steuernummer: 11 031 320 60044 57 0206

Umsatzsteuer-IdNr. DE113350230

Hinweis gemäß Paragraph 33 BDSG: Beteiligendaten werden durch EDV gespeichert

www.kanzlei-geilhof.de

816) mit der **Maßgabe** vor, dass die bislang gültige Erklärungsfrist zur Ausübung des Rückkehrrechtes statt am 30.06.2012 am **31. Dezember 2012 endet**.

Genuin arbeitsrechtliche Gründe sprechen gegen die vorgeschlagene Verlängerung der Erklärungsfrist zu Rechten der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der UKGM GmbH **nicht**.

Die Erweiterung des Widerspruchsrechts gem. § 613 a Abs. 6 BGB, einer Vorschrift des Bundesrechts, durch den Landesgesetzgeber ist rechtlich unbedenklich.

Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 GG (übermäßige Stärkung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der UKGM GmbH) erscheint ernsthaft nicht in Betracht zu kommen. Ein vergleichbarer Fall existiert im Lande Hessen nach Kenntnis des Unterzeichners nicht.

Die Motivation des Gesetzesantrages der Fraktion der SPD speist sich gem. der gegebenen Begründung aus der zum Zeitpunkt der Beratungen des Arbeitnehmerrechte-Stärkungsgesetzes in 2011 noch nicht absehbaren Entwicklung der Übernahme der Aktienmehrheit des bisherigen 95 %-igen Geschäftsanteilshalters (Rhön-Klinikum) durch den Fresenius-Konzern, genauer: durch die von diesem beherrschte Helios-Kliniken-Gruppe. Dieser bevorstehende Regimewechsel (change of control) gibt wohlbegründeten Grund, die Überlegungsfrist der Arbeitnehmer zu verlängern.

Die Fristerstreckung um weitere sechs Monate erscheint angesichts der zurzeit durchaus unabsehbaren Konsequenzen des Regimewechsels angemessen.

Die reine Verlängerung der Überlegungsfrist führt allerdings nicht unbedingt zur Effektivierung von Arbeitnehmerrechten. Einhergehen muss diese Maßnahme mit klar strukturierter, ggf. einzelfallbezogener Information. Dieses Informationsproblem ist bekanntlich Gegenstand bereits der gesetzlichen Regelung des § 613 a Abs. 5 BGB.

Soweit der Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD zu Punkt E (Finanzielle Auswirkungen) meint, durch die Änderung von § 1 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitnehmerrechte-Stärkungsgesetzes entstünden keine Mehraufwendungen, kann diese Aussage relativierungsbedürftig in dem Falle sein, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der UKGM GmbH gleichsam massenweise von ihrem Recht auf Rückkehr in die Dienste des Landes Hessen Gebrauch machen; dies unter dem Eindruck einer nun schon seit Monaten herrschenden Ungewissheit in Fragen der Mitarbeiterführung und des Fortbestandes der Arbeitsverhältnisse im Universitätsklinikum Gießen und Marburg. Würde eine größere Anzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, seien es auch nur 1.000 oder 2.000 von ca. 4.000,

von ihrem erweiterten Rückkehrrecht Gebrauch machen, käme neben rechtlichen und organisatorischen Fragen nicht zuletzt auch ein erhebliches finanzielles Problem auf das Land Hessen zu, ungeachtet der nach wie vor beim Lande Hessen verbleibenden Pflicht zur Gewährleistung der Freiheit von Forschung und Lehre von Landesbediensteten, die im UKGM ebenfalls Leitungsverantwortung tragen.

Grundsätzliches Fazit: Keine Rechtsbedenken gegen die zeitliche Verlängerung des Rückkehrrechts der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des UKGM, soweit diese dem persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte vom 16. Dezember 2011 unterfallen.

Mit freundlichen Grüßen

F a e c k s
(Rechtsanwalt)
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

**U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T**

Der Präsident

Universität Kassel · D - 34109 Kassel

Hessischer Landtag
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

05. Juni 2012

HESSISCHER LANDTAG

*Erz. 06.06.12 Sp*Universität Kassel
Mönchebergstr. 19
34125 Kassele c.schwenk@uni-kassel.de
t +49-561 804 2746
f +49-561 804 2322Bearbeitung
Justitiariat
Herr Schwenk
az J2

31.05.12

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg - Drucks. 18/5588 - zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Az.: I A 2.5, hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu o.g. Gesetzentwurf erstatte ich für die Universität Kassel Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schwenk

Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH**Betriebsrat**
Standort MarburgBetriebsrat des Universitätsklinikums Gießen und Marburg GmbH
Standort Marburg35033 Marburg, den 01.06.2012
Baldingerstraße / Lahnberge
Telefon 0 64 21 / 58 - 63390
Az.: BR / Bô. / sek. - str.An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 - 3

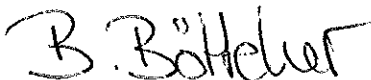
65183 Wiesbaden

*Eg. 06.06.12 Sp***Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg**
Drucksache: 18/5588
hier: UKGM, Standort Marburg

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Betriebsrat hat in seiner gestrigen Sitzung o.g. Gesetzentwurf eruiert und beschlossen, sich der Stellungnahme des Gesamtbetriebsrates beider Standorte anzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Böttcher
- Vorsitzende -**Büro des Betriebsrates:**
Lahnberge, Technikgebäude, 1. Etage☎ 58 - 63390, - 63336, - 66328, - 66329, Fax: 58 - 66564
☎ 58 - 63588, - 63589, - 63590, - 63591
☎ 0 64 21 / 58 - 60, Klinikumsvermittlung**Sprechzeiten täglich, außer Donnerstag und Dienstag nachmittag**
Geizzeit - Service-Zeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr,
Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr**e-mail:**

betriebsrat.mr@uk-gm.de	Bettina.Boettcher@uk-gm.de	gehrke@med.uni-marburg.de
Manuela.Neuhaus@uk-gm.de	demper@med.uni-marburg.de	schreine@med.uni-marburg.de
Claudia.Strele@uk-gm.de	eachenba@med.uni-marburg.de	weber@med.uni-marburg.de

JUSTUS-LIEBIG-



PRÄSIDENT

✉ Justus-Liebig-Universität Gießen - Postfach 11 14 40 - 35359 Gießen

An die
Vorsitzende des
Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

08. Juni 2012

HESSISCHER LANDTAG

Eg. 11.06.12 Sp

Dezernat B –

**Recht, Zentrale Aufgaben, Sicherheit
und Angelegenheiten der Studierenden**

Sachbearbeitung: Susanne Kraus

Ludwigstr. 23

35390 Gießen

Telefon: 06 41 / 99 – 1 22 00 / 1 22 01

Fax: / 99 – 1 22 09

E-Mail: Susanne.Kraus@admin.uni-giessen.de

Az.: B 1 – 1/06 – Kr/ho

30. Mai 2012

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg – Drucksache 18/5588 –

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zunächst bedanke ich mich für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Angesichts der derzeitigen Situation liegt es im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn die Frist zur Erklärung des Rückkehrverlangens bis zum 31. Dezember 2012 verlängert wird. Aus diesem Grund wird der Vorschlag ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

RAe Hauck-Scholz & Schreeck · Postfach 1327 · 35003 Marburg

┌
 An den
 Hessischen Landtag
 Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden
 └

Rechtsanwalt

DR. PETER HAUCK-SCHOLZ

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwältin

UTA SCHREECK

Marburg/Lahn

In Zusammenarbeit mit

Rechtsanwälten

WIESE & KOLLEGEN

Erfurt

Korrespondenz erbeten über

Kanzlei Marburg**00055-11-7-1/al**

Bei Antwort bitte angeben

Eg. 11.06.12 sp

Marburg, den 06.06.2012

Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg – Drucksache 18/5588 –

Ihr Schreiben vom 11.05.2012; Ihr Aktenzeichen: I A 2.5

Sehr geehrte Frau Vorsitzende.

Ich bedanke mich für Ihre Einladung zur Anhörung zum oben angegebenen Gesetzentwurf.

In diesem Falle werde ich keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen


 Dr. Hauck-Scholz
 - Rechtsanwalt -

Kommunikationsdaten:

Krummbogen 15, 35039 Marburg
 (im Ortenberg-Center)
 Postfach 1327, 35003 Marburg
 Telefon: 06421 / 96 48 - 0
 Telefax: 06421 / 96 48 - 13
 E-mail: info@ra-hauck-scholz.de

Bankverbindung:

Sparkasse Marburg-Biedenkopf
 (B.I.Z. 533 500 00) 42 900



Internet: www.ra-hauck-scholz.de

Rechtsanwälte
Wiese & Kollegen

Fischmarkt 6, 99084 Erfurt
 Telefon: 0361 / 3 47 90-0

E-Mail: sekretariat@wiesekollegen.de
 Internet: www.wiesekollegen.de

Prof. Dr. Hergenröder

Eg. 11.06.12 Sp

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion

– Drucks. 18/5588 –

I. Ausgangslage

1. Entscheidung des BVerfG

Ausgangspunkt des vorgelegten Gesetzesentwurfs ist die Entscheidung des BVerfG vom 25.1.2011¹. Hierin wurde die Verfassungswidrigkeit von § 3 Abs. 1 S. 1 u. 3 UKG festgestellt und der Hessischen Landesgesetzgeber verpflichtet eine Neuregelung zu treffen.

Die durch Gesetz vollzogene Zuweisung eines anderen Arbeitgebers stellt nach Auffassung des BVerfG einen Eingriff in das Recht auf die freie Wahl des Arbeitsplatzes (Art. 12 Abs. 1 GG) der betroffenen Beschäftigten dar. Art. 12 GG garantiere u.a. die freie Wahl des Arbeitsplatzes und damit für abhängig Beschäftigte auch die freie Wahl des Vertragspartners². Bereits „die durch das Gesetz unmittelbar vollzogene Versetzung aus dem Landesdienst in den Dienst des Universitätsklinikums“ sei als Grundrechtseingriff zu werten³. Ein Grundrechtseingriff sei zum einen darin zu sehen, dass den Arbeitnehmern ein neuer, „nicht frei gewählter Arbeitgeber aufgedrängt“ werde⁴, zum anderen werde den Arbeitnehmern auch „der von ihnen gewählte Arbeitgeber entzogen“⁵. Die Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse in den Anstaltsdienst sei darüber hinaus bereits im Zusammenhang mit der geplanten Privatisierung zu sehen, wodurch der Eingriff ein besonderes Gewicht erhalte⁶.

Der festgestellte Grundrechtseingriff war nach Auffassung des BAG auch nicht gerechtfertigt. Da es § 3 Abs. 1 S. 1 u. 3 UKG den betroffenen Beschäftigten nicht ermögliche, den Fortbestand der Arbeitsverhältnisse zum Land geltend zu machen, werde das

¹ BVerfG, Beschl. v. 25.1.2011 – 1 BvR 1741/09

² so auch Maunz/Dürig/Scholz, Art. 12 GG Rn. 433.

³ BVerfG, Beschl. v. 25.1.2011 – 1 BvR 1741/09 (Rdnr. 75).

⁴ BVerfG, Beschl. v. 25.1.2011 – 1 BvR 1741/09 (Rdnr. 76).

⁵ BVerfG, Beschl. v. 25.1.2011 – 1 BvR 1741/09 (Rdnr. 76).

⁶ BVerfG, Beschl. v. 25.1.2011 – 1 BvR 1741/09 (Rdnr. 77).

„durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Interesse der betroffenen Arbeitnehmer an der Beibehaltung des gewählten Vertragspartners“ unverhältnismäßig beschränkt⁷. Schließlich sei die Berufswahlentscheidung der Arbeitnehmer aufgrund des Verlustes ihres öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers in besonderem Maße tangiert, da dieser Entscheidung „die Abwägung der typischen Vor- und Nachteile der Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlich geprägten Arbeitsverhältnis“ zu Grunde liege.⁸

Ein Vergleich mit dem rechtsgeschäftlichen Betriebsübergang warf die Frage auf, ob eine gesetzliche Neuregelung durch den Landesgesetzgeber zwingend eine § 613a BGB entsprechende Regelung beinhalten müsste. Das BVerfG hat dies ausdrücklich verneint und die Ausgestaltung der Regelung dem Gesetzgeber überlassen:

„... Das bedeutet zwar nicht, dass die Vorschrift des § 613 a Abs. 6 BGB damit verfassungsrechtlich geboten ist. Der Gesetzgeber muss aber grundsätzlich das Grundrecht der Arbeitnehmer auf freie Wahl des Arbeitsplatzes bei einem ohne ihren Willen erfolgenden Arbeitgeberwechsel schützen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Wechsel des Arbeitgebers unmittelbar kraft Gesetzes aus der Beschäftigung bei einem öffentlichen Arbeitgeber zu einem privaten Arbeitgeber führt, oder wenn es sich – wie hier – lediglich um einen Zwischenschritt hin zu einer beabsichtigten und klar absehbaren Privatisierung des Arbeitgebers handelt. Wenn nach der Rechtsprechung des BAG § 613a BGB bei einem gesetzlich angeordneten Übergang von Arbeitsverhältnissen weder direkt noch analog gilt (vgl. etwa BAG, AP BGB § 419 Funktionsnachfolge Nr. 25), folgt daraus, dass der den Übergang regelnde Gesetzgeber bei einem Privatisierungsprozess wie im vorliegenden Fall die grundrechtlichen Probleme selbst bewältigen muss. Das heißt zwar nicht, dass die Überleitung von Beschäftigten einer Gebietskörperschaft etwa auf eine Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stets nur unter Einräumung eines Widerspruchsrechts zulässig wäre; denn insoweit darf der Gesetzgeber berücksichtigen, dass dem Arbeitnehmer bei Fortbestand der übrigen arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten nicht nur der Arbeitsplatz erhalten bleibt, sondern er auch weiterhin „im öffentlichen Dienst“ beschäftigt bleibt. Die gesetzliche Überleitung von Arbeitsverhältnissen in Vorbereitung und Umsetzung einer Privatisierungsentscheidung kann aber nicht dazu führen, dass der durch Art. 12 Abs. 1 GG verbürgte Schutz völlig entfällt. Soweit die in

⁷ BVerfG, Beschl. v. 25.1.2011 – 1 BvR 1741/09 (Rdnr. 94).

⁸ BVerfG, Beschl. v. 25.1.2011 – 1 BvR 1741/09 (Rdnr. 96).

§ 3 Abs. 1 S. 1 und 3 UKG geregelte Überleitung überhaupt keine Möglichkeit bietet, den Fortbestand der Arbeitsverhältnisse zum Land geltend machen zu können, stellt dies eine unverhältnismäßige Beschränkung des durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Interesses der betroffenen Arbeitnehmer an der Beibehaltung des gewählten Vertragspartners dar.⁹

2. Neuregelung v. 16.12.2011

Durch das Gesetz zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg (UniKlinARStärkG) vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I, 816) hat der Landesgesetzgeber den in den Anstaltsdienst übergeleiteten Beschäftigten das Recht zur Rückkehr in den Landesdienst eingeräumt. Den Beschäftigten wurde hierzu eine mit Inkrafttreten des Gesetzes (29.12.2011) beginnende sechsmonatige Frist zur Erklärung des Rückkehrverlangens eingeräumt, vgl. § 1 Abs. 2 UniKlinARStärkG:

„Das Land übernimmt Beschäftigte nach Abs. 1 auf ihr Rückkehrverlangen wieder in den Dienst des Landes. Das Rückkehrverlangen ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu erklären.“

Dabei sind die zurückkehrenden Beschäftigten nach § 1 Abs. 4 UniKlinARStärkG so zu stellen, als hätte das Beschäftigungsverhältnis zum Land ununterbrochen bestanden.

3. Gesetzentwurf v. 2.5.2012

Der am 2.5.2012 eingereichte Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion (Drucks. 18/5588) sieht die Verlängerung der sechsmonatigen Frist bis zum 31.12.2012 vor.

Der Entwurf wird damit begründet, aufgrund aktueller Pläne „der Veräußerung der Rhön-Klinikum AG als privater Eigentümer des Universitätsklinikums Gießen und Marburg an einen Dritten“ könne „in der im Gesetz festgelegten Frist eine abschließende Entscheidung über die Rückkehr zum Land oder einen Verbleib im privaten Unternehmen den

⁹ BVerfG, Beschl. v. 25.1.2011 – 1 BvR 1741/09 (Rdnr. 94).

Beschäftigten aufgrund unklarer Rahmenbedingungen nicht zugemutet werden“ (Drucks. 18/5588).

II. Derzeitige Eigentumsverhältnisse und aktuelle Entwicklungen

Betreiber der Universitätskliniken Gießen und Marburg ist die Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH (UKGM). Diese steht zu 95% im Eigentum der Rhön-Klinikum AG, 5% der Anteile hält das Land Hessen.

Nach übereinstimmenden Presseberichten erwägt der Fresenius-Konzern die Übernahme der Rhön-Klinikum AG und hat den Aktionären der Rhön-Klinikum AG bereits ein entsprechendes Kaufangebot unterbreitet. Zu einem Übernahmeangebot soll es jedoch nur kommen, wenn Fresenius einen Aktienanteil von 90 % erwerben kann (vgl. etwa Gießener Allgemeine v. 25.5.2012). Ob es tatsächlich zur Übernahme kommen wird, steht hiernach zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest und wird wohl auch bis zum Ablauf der Erklärungsfrist für die Beschäftigten Ende Juni nicht endgültig entschieden sein. Auch wird derzeit für den Fall einer Übernahme der Rhön-Klinikum AG durch Fresenius über einen Rückkauf der UKGM durch das Land bzw. einen Weiterverkauf an Dritte auf Grundlage einer sog. „Change of control-Klausel“ im Kaufvertrag zwischen Land und Rhön-Klinikum AG öffentlich spekuliert.

III. Rechtliche Bewertung einer Fristverlängerung

1. Vergleich mit rechtsgeschäftlichem Übergang nach § 613a BGB

Bei einem rechtsgeschäftlichen Betriebsübergang nach § 613a BGB hat der Arbeitnehmer gem. § 613a Abs. 6 BGB ein Widerspruchsrecht. Macht der Arbeitnehmer hiervon Gebrauch, geht sein Arbeitsverhältnis nicht auf den Erwerber über. Die Widerspruchsfrist beträgt gem. § 613a Abs. 6 BGB einen Monat ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Unterrichtung. Wurde der Arbeitnehmer nicht oder nicht ordnungsgemäß unterrichtet, besteht ein bis zur Grenze der Verwirkung unbefristetes Widerspruchsrecht.

Fraglich ist also, ob bei einem rechtsgeschäftlichen Übergang im Falle einer Veränderung auf Erwerberseite wie in der vorliegenden Konstellation die Widerspruchsfrist nach § 613a

BGB zu verlängern ist, bzw. neu beginnt oder gar ein unbefristetes Widerspruchsrecht entsteht. Bei Beurteilung der Frage ist danach zu differenzieren, ob die beabsichtigte Umstrukturierung im Zeitpunkt der Unterrichtung bereits feststand. Denn der Inhalt der zu gebenden Information richtet sich nach dem subjektiven Kenntnisstand von Veräußerer und Erwerber im Zeitpunkt der Unterrichtung (BAG v. 13.7.2006, NZA 2006, 1268, 1270; ErfK/Preis, § 613a BGB Rn. 85). Die Informationen sind dabei vollständig, inhaltlich zutreffend und präzise zu erteilen (*Hohenstatt/Grau*, NZA 2007, 13, 14).

Ändert sich eine zum Zeitpunkt der Unterrichtung bestehende Planung nachträglich, besteht kein Anspruch auf eine erneute (ergänzende) Unterrichtung aus § 613a Abs. 5 BGB (BAG v. 13.7.2006, NZA 2006, 1268; ErfK/Preis § 613a BGB Rn. 85). Denn der Unterrichtsanspruch ist bereits durch Erfüllung (§ 362 BGB) erloschen (BAG v. 13.7.2006, NZA 2006, 1273, 1276). Etwas anderes kann nur gelten, wenn es sich nicht mehr um denselben Betriebsübergang handelt, etwa weil der Betrieb auf einen anderen Erwerber übergeht (BAG v. 13.7.2006, NZA 2006, 1273, 1276). Bei einer Veränderung wesentlicher Umstände des Betriebsübergangs wird jedoch nach teilweise vertretener Auffassung eine Unterrichtungspflicht aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (§ 241 Abs. 2 BGB) abgeleitet (BeckOK BGB/*Gussen*, § 613a BGB Rn. 153 mwN).

2. Rückschlüsse für die vorliegende Konstellation

Aus den in der Entscheidung des BVerfG v. 25.1.2011 aufgestellten Kriterien ist unter rein rechtlichen Gesichtspunkten nicht zwingend der Schluss zu ziehen, dass in der vorliegenden Konstellation eine Verlängerung der Rückkehrfrist erforderlich ist. Im Hinblick auf die dargestellte Eigentumskonstellation ist bereits fraglich, ob im Falle eines rechtsgeschäftlichen Übergangs die Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Rhön-AG als eine wesentliche Änderung der Umstände für die Arbeitnehmer anzusehen wäre. Unterstellt man eine solche wesentliche Änderung und bejaht für diesen Fall eine Pflicht zur Nachunterrichtung, würde dies bei rechtsgeschäftlichem Übergang allenfalls zu einem Neubeginn der einmonatigen Widerspruchsfrist des § 613a Abs. 6 BGB führen.

Nach den die Entscheidung tragenden Gründen ist ein Schutz wie der des § 613a Abs. 6 BGB allerdings nicht verfassungsrechtlich geboten und damit auf den vorliegenden Übergang der Beschäftigungsverhältnisse per Gesetz nicht zwingend zu übertragen. Die festgestellte Grundrechtsverletzung der Beschäftigten resultiert hier daraus, dass den Beschäftigten der

von ihnen gewählte (öffentliche) Arbeitgeber gesetzlich entzogen wurde. Um dies zu korrigieren, wurde den in den Anstaltsdienst überleiteten Beschäftigten nun ein sechsmonatiges Rückkehrrecht zum Land eingeräumt. Innerhalb dieser Frist steht es ihnen frei, sich für eine Rückkehr zu ihrem bisherigen Arbeitgeber zu entscheiden. Machen die Beschäftigten von diesem Recht keinen Gebrauch, entscheiden sie sich für ein Beschäftigungsverhältnis in der Privatwirtschaft mitsamt den sich daraus ergebenden marktwirtschaftlichen Risiken wie etwa Unternehmensaufkäufen und -fusionen. Die Beschäftigten erkennen durch die aktuelle Übernahmediskussion umso deutlicher, dass die Übernahme eines Privatunternehmens durch einen Investor stets im Bereich des Möglichen liegt. Zur Vermeidung solcher Unwägbarkeiten können sie von ihrem Rückkehrrecht zum Land Hessen Gebrauch machen. Auch nach Bekanntwerden der Übernahmepläne des Fresenius-Konzerns im Mai 2012 steht den Beschäftigten dabei eine Bedenkzeit von noch über einem Monat zur Verfügung. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht die Eigentumsverhältnisse an den Kliniken selbst ändern. Diese stehen nach wie vor im Eigentum der UKGM. Auch die Eigentumsverhältnisse an der GmbH ändern sich vorliegend nicht, da diese nach wie vor zu 5 % im Landeseigentum und zu 95 % im Eigentum der Rhön-Klinikum AG stehen. Lediglich sollen (ggfs.) die mehrheitlichen Aktienanteile an der Rhön-Klinikum AG vom Fresenius-Konzern aufgekauft werden.

Diese Erwägungen legen insgesamt den Schluss nahe, dass eine Verlängerung des Rückkehrrechts bis zum 31.12.2012 auch unter den neuen Gesichtspunkten rechtlich nicht zwingend geboten ist. Rechtspolitisch mag dies angebracht sein, dies entzieht sich aber naturgemäß einer Bewertung im Rahmen dieser Stellungnahme.

Beabsichtigt man dennoch eine Verlängerung der Rückkehrfrist, sollte man jedenfalls erwägen, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Beschäftigten denjenigen Arbeitnehmern, welche bereits von ihrem Rückkehrrecht Gebrauch gemacht haben, ebenfalls eine erneute Entscheidungsfrist einzuräumen. Denn diese Beschäftigten haben ihre Entscheidung unter dem gegebenen Zeitdruck und auf anderer Wissensgrundlage womöglich anders getroffen, als dies bei einer längeren - nun den übrigen Arbeitnehmern eingeräumten - Bedenkzeit unter Berücksichtigung der neuen Umstände der Fall gewesen wäre. Offen bleiben soll hier, ob gegebenenfalls eine Anfechtung bereits erfolgter Widersprüche nach §§ 119 ff. BGB in Betracht kommt.

Ob sich aus einer Verlängerung der Rückkehrfrist Ansprüche des Vertragspartners Rhön-Klinikum AG gegen das Land Hessen ergeben, lässt sich ohne Kenntnis der Vertragsunterlagen im Einzelnen nicht bewerten.